

21.04.2021

**Allgemeinverfügung
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen des Landesamts für Einwanderung vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 werden in ihrer Geltungsdauer bis zum 30.09.2021 verlängert. Satz 1 gilt weiterhin nicht für Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 (Inhaber von Schengen-Visa).

Sachverhalt:

Der Berliner Senat hat mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.03.2020, zuletzt geändert mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 13.04.2021, zahlreiche Infektionsschutzmaßnahmen angeordnet. Das öffentliche und private Leben wird damit auf Grund der Corona-Pandemie weiterhin stark eingeschränkt

Begründung:

Die Verlängerung der Geltungsdauer ist geboten, da die bei Erlass der Allgemeinverfügungen des Landesamts für Einwanderung vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 vorhandenen Problemlagen auf Grund des Corona-Virus weiterhin fortbestehen. Der persönliche Kontakt zwischen Menschen muss nach wie vor stark eingeschränkt werden. Kontakte sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Die Corona-Pandemie führt weiterhin zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen, so dass es auch weiterhin zu Kurzarbeit, Entlassungen, Betriebsaufgabe und Insolvenzen kommen kann. Reisebeschränkungen und Reisehemmnisse bestehen corona-bedingt ebenfalls fort. So dürfen Personen weiterhin nicht aus jedem Land in die

Bundesrepublik einreisen. Bei Einreisen aus einem Risikogebiet besteht zudem weiterhin eine Testpflicht auf das Corona-Virus sowie eine Quarantänepflicht.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 wird verwiesen.

2. Die Verlängerung gilt hingegen weiterhin nicht für Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020. Für Inhaber von Schengen-Visa hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 09.04.2020 eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung- SchengenVisaCOVID-19-V) erlassen. Die Verordnung wurde am 18.06.2020 bis zum 30.09.2020 verlängert und umfasste sowohl Touristenvisa als auch Multi-Visa. Eine Verlängerung der Verordnung über den 30.09.2020 erfolgte nicht. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung liegt beim BMI.

Engelhard Mazanke

Direktor des Landesamtes für Einwanderung